

## **Bürgerinitiative ausländische Arbeitnehmer e.V. Satzung**

§1 Die Bürgerinitiative ausländische Arbeitnehmer e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Volksbildung, Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Verbesserung der gesellschaftlichen Lage von Migrantinnen und Migranten insbesondere im Hinblick auf die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und menschlichen Belange in der Bundesrepublik Deutschland
- Integrationsberatung: Beratungsangebote in Gruppen- und Individualberatung
- Erwachsenenbildung: Durchführung von Bildungsangeboten wie Sprachunterricht, Alphabetisierung u.ä.
- Maßnahmen und Angebote der Jugendhilfe und der außerschulischen Bildung für Kinder und Jugendliche sowie Bildungsveranstaltungen für Migrantenfamilien
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, Ämtern, Ausschüssen und Fachgremien
- Erarbeitung bzw. Unterstützung von Reformkonzepten auf den Gebieten der Integration und der Jugendhilfe/Jugendberufshilfe
- Erarbeitung von Berichten und Dokumentationen, Öffentlichkeitsarbeit.
- Kontakte zu anderen Organisationen, Interessenvertretung bei Behörden und Parlamenten
- Einrichtung und Betrieb von Integrationszentren
- Einrichtung und Betrieb von Ausbildungswerkstätten und anderen Angeboten für Jugendliche mit Förderbedarf sowie Maßnahmen zur Überwindung der Arbeitslosigkeit

Der Verein kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen und Körperschaften gründen, die dem Vereinszweck entsprechen.

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung für die Integration von Migrantinnen und Migranten und/oder der Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich für die Ziele der Bürgerinitiative einzusetzen, dazu gehören auch Minderjährige und juristische Personen. Die Mitgliedschaft von MigrantInnen wird in besonderer Weise gewünscht. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Für die Mitgliedschaft wird ein Beitrag erhoben. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.

Die Mitgliedschaft endet

- Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung.
- Durch Ausschluss durch Beschluss von 2/3 der Anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- Durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Diesem Beschluss kann von dem ausgeschlossenen Mitglied auf der folgenden Mitgliederversammlung widersprochen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in dem jedes Mitglied stimmberechtigt ist. Die Mitgliederversammlung findet statt:

- einmal im Jahr, oder
- Auf Beschluss des Vorstandes, oder
- Auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder.

Zu einer Mitgliederversammlung soll unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen werden, und zwar mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist unter anderem:

1. Bestimmung der Schwerpunkte der Arbeit
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Entgegennahme von Jahresabrechnungen und Jahresberichten, sowie Entlastung des Vorstandes.

Die Versammlung entscheidet, soweit nicht abweichend geregelt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Kollektiv von mindestens drei und höchstens 5 Personen. Nach außen bedarf der Vorstand zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen der Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt. Auf Antrag kann dies auch durch eine Blockwahl stattfinden. Sofern der Vorstand die Geschäfte des Vereins nicht selbst führt, setzt er GeschäftsführerInnen für die Verwaltung des Vereins sowie für evtl. Tochtergesellschaften ein und lässt sich von diesen regelmäßig über den Stand der Finanzen und der inhaltlichen Arbeit berichten.

Sollten keine drei Vorstandsmitglieder gefunden werden, die nicht für den Verein oder Tochtergesellschaften Arbeitnehmertätigkeiten ausüben, können auch Mitglieder der Geschäftsführungen - vorzugsweise zu gleichen Teilen aus Verein und GmbH - in den Vorstand gewählt werden, bis wieder nicht beschäftigte Vorstandsmitglieder gefunden sind.

## **§ 10 Protokollführung**

Über Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die insbesondere die Tagesordnung, die Anträge und Beschlüsse sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist von der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Die Einsicht in die Niederschriften steht jedem Mitglied frei.